



Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

E-Business Recht

Domain Namen

Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



- Der Aufbau von Domainnamen
- WHOIS-Einträge
- Namensrechtlicher Schutz
- Wettbewerbsrechtlicher Schutz
- Markenrechtlicher Schutz
- Firmen- / Urheberrechtlicher Schutz
- Besondere Aspekte
 - Die TLD und die Verwechselbarkeit
 - Gattungsbegriffe/Beschreibende Namen
 - Ortsnamen
 - Internationale Domainnamen
- Übertragung von Domainnamen und Wartestatus



Der Aufbau von Domainnamen

- Es gibt zwei Arten von Domainnamen:
 - **Generische Domainnamen (gTLD)**
 - » Generic Top-Level Domain name
 - » Beispiele: com, int, edu, org, info, name, museum, aero, ...
 - » Besonderes Verfahren nötig für Genehmigung neuer gTLDs
 - » Zwei Unterarten: Allgemein verfügbar bzw. eingeschränkt
 - Allgemein: com, org, name
 - Eingeschränkt: int, museum, aero
 - **Länderspezifische Domainname (ccTLD)**
 - » Country-Code Top-Level Domain name
 - » Beispiele: eu, at, de, uk, cc, tv etc.
 - » Voraussetzung: Gebiet steht auf der UNO-Liste (ISO 3166-1)
- Alle Domainnamen sind ein **einzig**er Baum
 - **Alternative Bäume sind jederzeit möglich (und existieren), benötigen aber spezielle Einstellungen der Nameserver**



- Es existieren 13 Root-Nameserver: a-m.root-servers.net
 - Alle enthalten dieselben Daten
 - Die Daten stammen von der ICANN
 - » Änderungen nur mit Genehmigung der US-Regierung
- Physikalisch existieren weit mehr Nameserver!
 - » Technischer Trick: Verwendung von "Anycast"
 - Diese sind Spiegelungen eines anderen Nameservers
 - » C, F, I, J, K und M
- Die **IP**-Adresse zumindest eines dieser Server muss jeder Rechner im Internet "**einfach kennen**"
 - Praktisch: Jeder kennt seinen "eigenen" NS (beim ISP)
 - » Dieser kennt dann alle Wurzel-NS; meist auch Caching-NS



Whois-Einträge: Beispiel

Whois Ergebnis für Domain: msv.at

Bei der Whois-Abfrage handelt es sich um eine urheberrechtlich geschützte Datenbank. Sämtliche Rechte insbesondere jene der Vervielfältigung stehen ausschließlich nic.at zu.

Domaininhaber:

Organisationsname: MSV Handels- und Dienstleistungs GmbH
Strasse: Deggendorfstrasse 5
PLZ: A-4030
Stadt: Linz
Land: AT
Telefonnummer: +43707570950
Faxnummer: +437075709570
E-Mail Adresse: sonntag@msv.at
Personen Handle: MHUD1607974-NICAT

Admin-C:

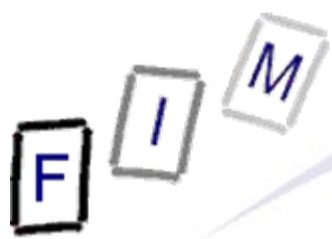
Personenname: Michael Sonntag
Strasse: Deggendorfstrasse 5
PLZ: A-4030
Stadt: Linz
Land: AT
Telefonnummer: +43707570950
Faxnummer: +437075709570
E-Mail Adresse: sonntag@msv.at
Personen Handle: MS1607975-NICAT

Tech-C:

Organisationsname: Tele2UTA Telecommunication GmbH
Personenname: UTA Hostmaster
Strasse: Donau-City-Strasse 11
PLZ: A-1220
Stadt: Wien
Land: AT
Telefonnummer: +43190093647
Faxnummer: +43190093967
E-Mail Adresse: hostmaster@uta.at
Personen Handle: UH705460-NICAT

Nameserver:

Nameserver (Hostname) 1: adns2.utanet.at
IP Adresse: 195.70.224.58
Nameserver (Hostname) 2: adns3.utanet.at
IP Adresse: 212.152.189.6
Nameserver (Hostname) 3: adns1.utanet.at
IP Adresse: 195.96.0.3



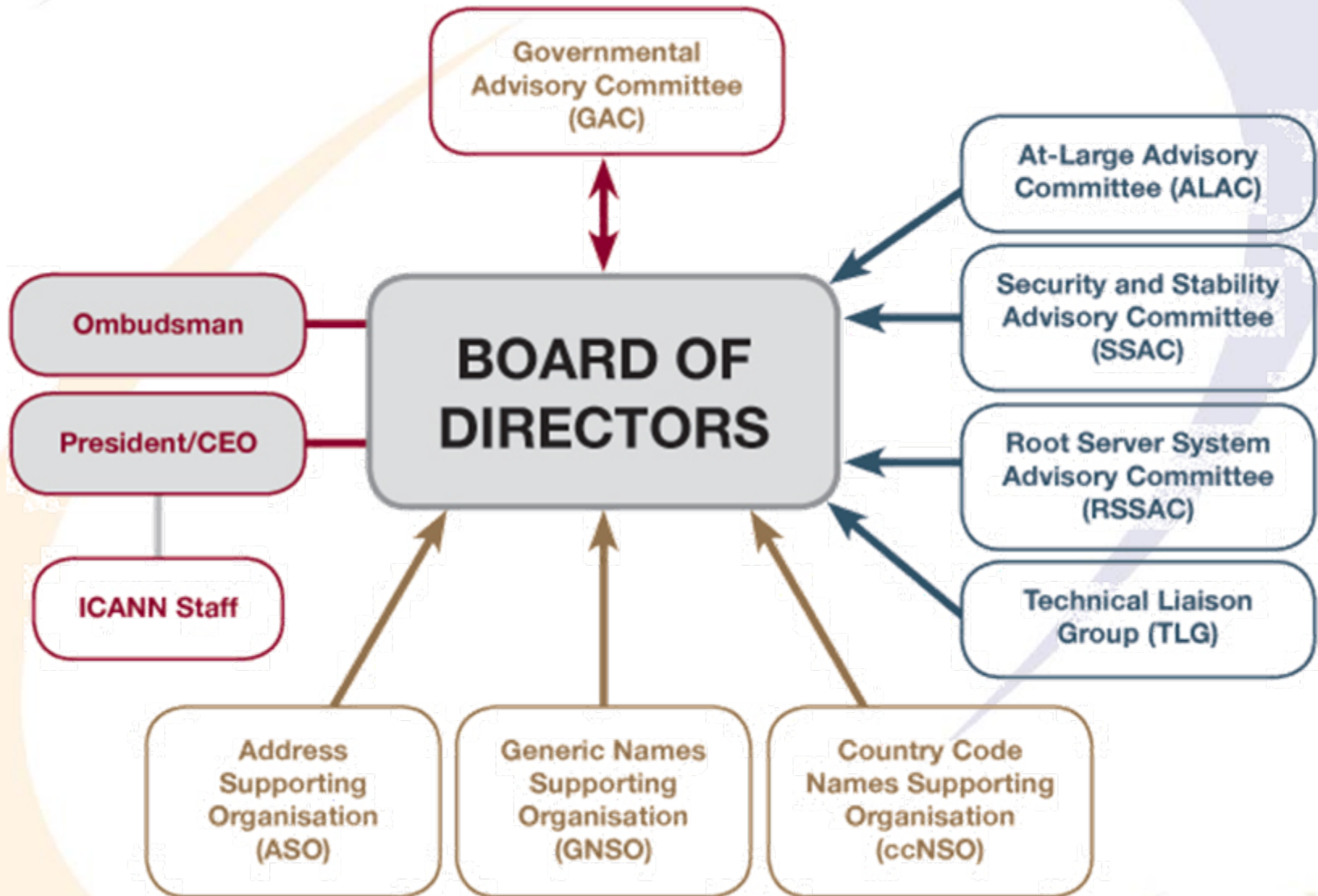
- Domaininhaber: Wem die Domain gehört
 - Dieser kann darüber verfügen und haftet auch für sie
 - Früher trugen sich ISP hier ein... (nicht erlaubt!)
- Admin-C: Kaufmännische Ansprechperson
 - Praktisch: EDV-Leiter des Inhabers
 - Dies muss eine natürliche Person sein!
 - Haftet in steigendem Maße
 - » Immer mehr Gerichtsentscheidungen
 - DE: Domaininhaber ist Ausländer → Admin-C muss in Deutschland (Wohn-)Sitz habe
- Tech-C: Techn. Ansprechperson für das Domain-Netzwerk
 - Praktisch: EDV-Leiter des ISP
 - Kann in Ausnahmefällen haften
- Zone-C: Techn. Ansprechperson für Nameserver-Betrieb
 - Wird nicht mehr überall verwendet



- Gemeinnützige Gesellschaft nach US-Recht
 - Privatunternehmen
 - Unterliegt der Kontrolle des US-Wirtschaftsministeriums
- Zuständigkeit:
 - Domain Name System
 - » Logisch, d.h. Inhalt der Root-Server, nicht aber deren Betrieb!
 - Zuteilung von IP-Adressen/Adressräumen
 - Zuteilung von Protokollparametern
 - Standardisierung von Protokollen
 - » Erfolgt tatsächlich über die IETF
- Keine Dienstleistungen für Endkunden!



Internet Corporation for Assigned Names and Numbers





- Keine Mitbestimmung der Betroffenen
 - Nur indirekt und gering über (große) Provider
 - At-Large Advisory Committee war dafür geplant, wurde aber immer mehr reduziert
 - » Weltweite Wahl von Vertretern der Benutzer
 - Die ICANN ist niemandem gegenüber verantwortlich!
- Hoher Einfluss der US-Regierung
 - Kann jederzeit einen Staat aus dem Internet "entfernen"
 - Kam in der Praxis noch niemals vor
- Unklare Entscheidungsprozesse ohne Möglichkeit für Berufung oder Beschwerde (Beispiel: .xxx TLD)
- Umstrittene Entscheidungen
 - Wiedervergabe von .net
 - DNS Wildcards



Übersicht über die Schutzmöglichkeiten

- Namensrechtlicher Schutz
 - Der "gewöhnliche" Name einer Person oder Firma
- Wettbewerbsrechtlicher Schutz
 - Nicht alles was man kann darf man auch tun
- Markenrechtlicher Schutz
 - Gewisse Begriffe sind registriert und damit geschützt
- Firmenrechtlicher Schutz
 - Ein Unternehmensname soll nur dieses identifizieren
- Urheberrechtlicher Schutz
 - Der Titel von Werken darf nicht "recycled" werden
- Sonstige Möglichkeiten
 - Verbotsgesetz, Strafgesetz (Erpressung), ...

Achtung: Die Voraussetzungen sind sehr unterschiedlich!



Konkurrenz der Schutzmöglichkeiten

- Der Kläger kann sich auf eine beliebige Kombination der Schutzmöglichkeiten berufen
- Er gewinnt, d.h. "erhält" den Domainnamen, wenn er auch nur in **einer einzigen** Variante gewinnt!
 - Die "Abwehrgründe" (z.B. "das ist mein bürgerlicher Name"), sind in jeder Variante **separat** zu prüfen!
 - Wenn man also selbst ein Namensrecht besitzt (=eigener Nachname), so hilft dies nichts, wenn die Klage nach Wettbewerbsrecht (=UWG) erfolgt und man dort verliert!
- Gerichte entscheiden niemals **absolut**
 - Immer nur, wer von den Parteien das **bessere** Recht besitzt

Konsequenz: Man muss sich kumulativ an **alle** Vorschriften halten, um den Domainnamen zu behalten!



Namensrechtlicher Schutz: Allgemeines

- Basiert auf § 43 ABGB
- Schutzobjekt:
 - Bürgerlicher Nachname
 - Firmenname
 - Deckname, Etablissementbezeichnung
 - Abkürzungen, Vornamen, Namensbestandteile, sofern diese eigene Namensfunktion besitzen
 - » D.h., der Träger dadurch identifiziert wird
 - Auch die lange Verwendung eines Domainnamens kann dazu führen, dass der Inhaber damit identifiziert wird
 - » Namensrecht beruhend auf einem Domainnamen!
- Im Allgemeinen besteht keine Hierarchie
 - Gleichnamige → Wer zuerst anmeldet gewinnt
 - Aber: Wahlnamen unterliegen gegenüber Zwangsnamen



Namensrechtlicher Schutz: Namensgebrauch

- Verboten sind Abstreitung und Anmaßung
 - Registrierung ist keine Abstreitung des Rechtes anderer
 - » Bloßer technischer Nebeneffekt, dass kein zweites Mal möglich
- Reicht die bloße Registrierung aus?
 - Oder muss es Webseiten darunter geben?
 - Nein! Eintragung auf öffentlichen Nameservern reicht aus!
- Gebrauch = Identisch oder verwechslungsfähig
 - Gedanke: Es soll keine Verwechslung geben
 - » mueller.at ↔ müller.at, muellar.at, muller.at, m-mueller.at, ...
 - Internet: Vielsprachig, Namensmangel
 - » Daher eher starke Ähnlichkeit Voraussetzung
- Achtung: Namensnennung = Verwendung, um den tatsächlichen Inhaber (=Anderer) damit zu bezeichnen!
 - Praktisch wichtig wenn der Name auf Webseiten steht



Namensrechtlicher Schutz: Unbefugtheit

- Unbefugt = Kein Recht auf die Verwendung
 - Eigenes Recht: Man heißt selbst so
 - Fremdes Recht: Abgeleitet von jemandem mit eigenem Recht
 - Verwendung des eigenen Namens in unlauterer Absicht
 - » Gezielte Ausnutzung einer Namensgleichheit
 - » Dürfte nur sehr selten vorkommen
- Zwangsnamen haben Vorrang vor Wahlnamen
 - Bürgerlicher Name gewinnt gegenüber Firmennamen
 - » Ev. Ausnahme (Deutschland): Besonders berühmte/alte Firmennamen haben Vorrang
- Jeder darf dennoch seinen eigenen Namen verwenden, muss aber einen unterscheidenden Zusatz hinzufügen
 - Beispiele: josef-mueller.at, mueller-milch.at,



Namensrechtlicher Schutz: Beeinträcht. schutzwürdiger Interessen

- Für ein Verbot ist die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen erforderlich
 - Auch ideelle Beeinträchtigungen (Privat!) reichen aus
 - » Wirtschaftliche oder rechtliche natürlich erst recht!
 - In Zweifelsfall wird dies vermutet
 - » D.h. der Nicht-Namensträger muss beweisen, dass keine schutzwürdigen Interessen vorliegen, bzw. dass diese nicht beeinträchtigt werden
- Grundgedanke: Schutz der Individualität
 - Konkrete Verwechslungsgefahr ist nicht erforderlich
 - Zumindest ein **Anschein** ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen ist nötig
- Schutzwürdigkeit:
 - Geschäftliche Namen → Muss Geschäftsinteressen betreffen



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Allgemeines

- Der Wettbewerb soll hart, aber **fair** sein
 - Gewisse Praktiken sind daher verboten
- Grundlage: § 1 UWG
 - Handlungen sind verboten, wenn sie **unlauter** sind
 - » Unlauterkeit kann sich über die Zeit ändern
 - » Bestimmt danach, was allgemein als "erlaubt" angesehen wird
 - Details werden durch die Gerichte bestimmt!
 - » Es existiert eine Vielzahl von Unterfällen, z.B. "Schmarotzerische Ausbeutung", "Kundenabfangen", ...
 - » Inzwischen eine Aufzählung im Gesetz, was **immer** unlauter ist!
- Wettbewerb = Gilt **ausschließlich** zwischen Parteien, die miteinander im **Wettbewerb** stehen
 - Achtung: Klagen können u.U. auch andere Personen!
 - Erforderlich:
 - Beide sind geschäftlich tätig
 - Zwischen beiden besteht eine Konkurrenzsituation



Wettbewerbsrechtlicher Schutz:

§ 1 UWG

- § 1. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr
 - 1.eine unlautere Geschäftspraktik oder sonstige unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, oder
 - 2.eine unlautere Geschäftspraktik anwendet, die den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht und in Bezug auf das jeweilige Produkt geeignet ist, das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, wesentlich zu beeinflussen,kann auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- (2) ...
- (3) Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere solche, die
 - 1.aggressiv im Sinne des § 1a oder
 - 2.irreführend im Sinne des § 2sind.
- (4) ...



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Missbrauch von Kennzeichen

- § 9 UWG: Verbot, Bezeichnung so zu benützen, dass es zu Verwechslungen mit dem Berechtigten kommen kann
 - Bez.: Name, Firma, Unternehmens-Bezeichnung, reg. Marke
 - Voraussetzung: Bezeichnung ist unterscheidungskräftig
 - » Wie Markenrecht, d.h. könnte als Marke eingetragen werden
 - Fahrlässige Unkenntnis reicht bereits aus!
 - » Nachforschungspflicht vor Verwendung
- Ausnahmsweise reicht hier bloße Registrierung **nicht** aus
 - Auch der Inhalt der Webseiten ist zu berücksichtigen
- Verwechslungsgefahr:
 - Umso ähnlicher der Domainname, desto unterschiedlicher muss der Geschäftsbereich sein
 - » Umstritten: Plakate, Autos, ... → Seiteninhalt nicht sofort prüfbar!
 - Anschein einer Nahebeziehung reicht: ZB selber Konzern



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Behinderungswettbewerb

- Registrierung eines DN alleine zu dem Zweck der technischen Ausschlusswirkung
 - D.h., damit ihn jemand anderer nicht registrieren kann
 - » Dies ist "sittenwidriger Behinderungswettbewerb"
 - Typischerweise betrifft das die Konkurrenz
 - Praktische Bedeutung: Inzwischen keine mehr!
- "Domain Grabbing": Registrierung zum späteren Verkauf
 - Bloßer Ersatz der Kosten kann jederzeit gefordert werden!
 - Liegt nur vor, wenn der andere Recht auf Namen hat und der Registrierende nicht & keine berechtigte Nutzung erfolgte
 - » Eine Variante von Erpressung (Strafrecht!)
 - Haben beide ein Recht auf den Namen oder keiner (→ Gattungsbegriffe), so ist auch teurer Verkauf rechtmäßig!
 - Immer noch praktisch bedeutsam, aber geringer als früher



Wettbewerbsrechtlicher Schutz: Irreführung/Kundenumleitung

- Sonderfall: Hier ist der DN u.U. komplett unterschiedlich
 - Praxis: Tippfehler, Aussehen/Aussprache ähnlich, ...
 - Der Inhalt der Web-Site ist hierbei zu überprüfen!
- Der Inhalt der Web-Site ähnelt sehr stark einem "Vorbild"
 - Ziel: Surfer glauben, sie befinden sich auf anderer Seite und kaufen hier vermeintliche "Original-Produkte"
 - Oder: Besucher-Generierung für Werbebanner-Einnahmen
- Unsittlichkeit: "Umleitung/Abfangen von Kunden"
 - Analog: Verteilen von Werbezetteln direkt vor dem Verkaufslokal der Konkurrenz
 - Hier kommt es stark auf die Verwechslungsgefahr an: Würde ein normaler Besucher verwirrt werden, bei wem er ist?



Markenrechtlicher Schutz: Allgemeines

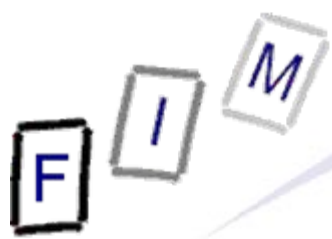
- (Wort-)Marke = Registrierter Name
 - Kann unendlich verlängert werden (für je 10 Jahre)
 - Unterscheidungskräftig, d.h. geeignet, Waren/DL eines Unternehmens von denen anderer zu unterscheiden
 - » Daher nicht beschreibend "Steuersoftware"
 - » Darf auch nicht allgemein üblich sein, zB "Kaffeehaus"
- Klasseneinteilung: Jede Marke ist für 1..N Klassen registriert
 - Sie gilt nur innerhalb dieser Klasse!
 - Klasse = Waren/DL-Gruppe + genauere Beschreibung
 - » Beispiel: Klasse 9: Computerprogramme für Buchhaltung, Webshops, Prozesssteuerung
 - » Klasse 35: Textverarbeitung (als DL)

Markeninhaber kann Dritten verbieten, im gesch. Verkehr ein der Marke ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren zu verwenden, wenn Verwechslungsgefahr besteht



Markenrechtlicher Schutz: Markenbenützung

- Wichtiger: Markennennung \Leftrightarrow Markenbenützung
- Nennung: Verwendung der Marke zu ihrer Bezeichnung
 - Beispiel: Verkauf von Miele-Staubsaugern unter "Miele"
- Benützung: Verwendung der Marke zur Bezeichnung / als Hinweis auf andere Produkte oder von anderen Herstellern
 - Beispiel: Verkauf von No-Name-Staubsaugern unter "Miele"
 - Beispiel: Verkauf von Autos unter "Miele"
 - Achtung: Kann durchaus erlaubt sein (z.B. vergl. Werbung!)
- Wann liegt eine Benützung vor?
 - Bloße Registrierung alleine reicht nicht aus!
 - Wegen der Klassen sind auch die Webseiten zu beurteilen
 - » Einstweilige Verfügung möglich, muss aber Gefahr für eine konkrete Benützung bescheinigen!
- Catch-all Funktion: **Markenrechtlich** kein Problem



Markenrechtlicher Schutz: Verwechslungsgefahr

- Ähnlich der Marke → Keine Verwendung für gleiche oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen erlaubt wenn Verwechslungsgefahr besteht
 - D.h. wenn Kunden die beiden verwechseln könnten
 - Aber auch, wenn Kunden die beiden gedanklich in Verbindung bringen würden, zB als ein Konzern
- Klasseneinteilung → Schutz nur für best. Bereiche
 - Daher ist **immer** der Inhalt der Webseiten zu prüfen!
 - » Betrifft dieser ähnliche Waren/DL → Verwechslungsgefahr praktisch immer gegeben
 - Außerhalb der reg. Klassen → Die Verwendung ist legal!
 - » Man könnte dafür die Marke selbst registrieren und verwenden!
 - » Außer, es wird ein besonderer Zusammenhang suggeriert



Markenrechtlicher Schutz: Verwässerungsgefahr

- Gilt nur für "berühmte" Marken
 - Marke ist weithin bekannt
 - Ein Großteil des betroffenen Verkehrskreises kennt sie
- Schutz auch bei komplett unterschiedlichen Produkten
 - Daher ist der Webseiteninhalt hier nicht von Bedeutung
 - Verwendung zur unlauteren Ausnutzung der Bekanntheit
 - Verwendung zur Beeinträchtigung der Marke
- Trifft nur für **SEHR** bekannte Marken zu!

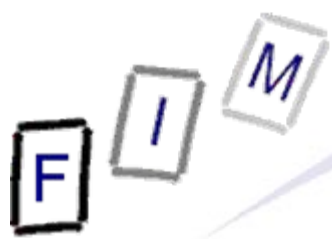


Firmenrechtlicher Schutz

- § 37 HGB: Firma eines Kaufmanns ist geschützt
 - **Betrifft nur Unternehmer**
 - » Nun auch für Einzelpersonen möglich!
 - » Firma = Der im Firmenbuch eingetragene Name
 - Muss Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht irreführen
 - **Ähnlich den Namensrecht!**
- Verletzung rechtlicher Interessen wirtschaftlicher Art
 - **Nicht: Bloß ideelle Beeinträchtigung**
- Praxis: Keine Bedeutung, da Namensrecht "besser" ist
 - **Hier ist nur Unterlassung möglich**
 - » Gerichte: Auch kleine Elemente von Beseitigung
 - **Namensrecht geht diesem Paragraph sogar vor!**



- Titelschutz nach § 80 UrhG
 - Schutz des "äußeren Aussehens", d.h. Titel, Bezeichnung, äußere Ausstattung (=Umschlaggestaltung)
 - » Wichtig: Buch-, Zeitschriften, Zeitungsnamen (=Titel)
 - Hierzu ist "Unterscheidungskraft" erforderlich
 - » Es darf also zu keiner Verwechslung kommen
 - Daher wird auch der Inhalt der Webseiten untersucht (Teilw. strittig!)
 - » "Allgemeine" Titel, z.B. großteils aus Gattungsbezeichnungen oder Begriffen die auf den Inhalt hinweisen: Schon geringe Unterschiede reichen aus
 - Grund: Titel muss kurz sein → Beschränkte Möglichkeiten!
 - Schutz bleibt auch bestehen, wenn Urheberrecht abgelaufen!
- Praktische Bedeutung: Gering
 - Soweit anwendbar (haupts. Zeitschriften): Hoch



Die TLD und die Verwechselbarkeit

- Die Groß-/Kleinschreibung bleibt außer Betracht
- Nach derzeitigen Urteilen werden folgende Teile eines Domainnamens beim Vergleich **niemals** berücksichtigt:
 - Prefix: "www."
 - Die TLD: ".com", ".at", ...
 - So global darf man dies allerdings nicht sehen!
 - Problem: Manchmal ist die TLD wichtig
 - » "del.icio.us" → "icio" oder "del.icio" oder "delicio" (delicious)?
 - » "parmal.at" → "parmal" (Parmalat)?
 - » "acme.ag" für die Acme GmbH aus Deutschland
 - Es wird wohl auf die allgemeine Verkehrsauffassung abzustellen sein: **Gesamtbetrachtung**
 - » In den meisten Fällen wird daher die TLD wegfallen
 - » Aber nicht **immer!**



Gattungsbegriffe und beschreibende Namen

- Gattungsbegriffe dürfen verwendet werden
 - In besonderen Konstellationen sind sie verboten, d.h. dann darf niemand diese besitzen
 - Möglich: UWG – Kanalisierung von Kundenströmen
 - » Wann genau dies vorliegt, ist unklar!
- Ausnahmen:
 - Alleinstellung: Durch Domainname/Webseiteninhalt wird behauptet, man wäre der einzige
 - » Abhilfe: Disclaimer dass es andere gibt
 - Link zu Konkurrenten ist jedoch **nicht** erforderlich!
 - System. Blockierung: Auch Abwandlungen werden registriert
 - » Sonst: Konkurrenz muss Zusatz anfügen → Hier unmöglich
 - Besondere Umstände: scheidungsanwalt.at
 - » Disziplinarkommission für Rechtsanwälte, nicht Gericht!



- Reservierung von Ortsnamen ist inzwischen hohes Risiko
 - Die Gebietskörperschaft besitzt ein eigenes Namensrecht
 - DN-Registrierer hat meist gar kein Recht an Domainnamen
- Eine Chance: Bericht über dieses Gebiet
 - "Regionales Informationsportal"
 - Sobald kommerzieller Hintergrund besteht, wird es gefährlich
 - » Beispiele: Werbung für eigenes Hotel, Werbebanner-Verkauf
- Hinweis auf "Nicht-Gemeinde" hilft meist nicht
- Allgemein: In (immer weniger werdenden) Ausnahmefällen darf man so eine Domain behalten!



Internationale Domainnamen

- Internationale Domainnamen = Nicht-ASCII
 - Umlaute, Arabisch, Chinesisch etc.
 - Basiert auf Umcodierung nach ASCII für Abfragen
- Wird bei der Ähnlichkeit/Verwechselbarkeit berücksichtigt
 - Beispiel: `rechtsanwaelte.at` \Leftrightarrow `rechtsanwälte.at`
 - » Verwechslungsfähig → Unterlassung der Verwendung
- Achtung: Anderer Domainname = dasselbe Aussehen!
 - » Lateinisches a: 'a' (=0x0061), kyrillisches a: 'a' (=0x0430)
 - Dies ist klar problematisch (rechtlich)
 - » Technisch: Sehr beliebt für Phishing!
 - Auf die technische Repräsentation kommt es bei keinem der besprochenen Rechtsgebiete an
 - » Es ist immer der Eindruck für den Benutzer ausschlaggebend
 - » Dieser beruht hauptsächlich auf Aussehen und Aussprache

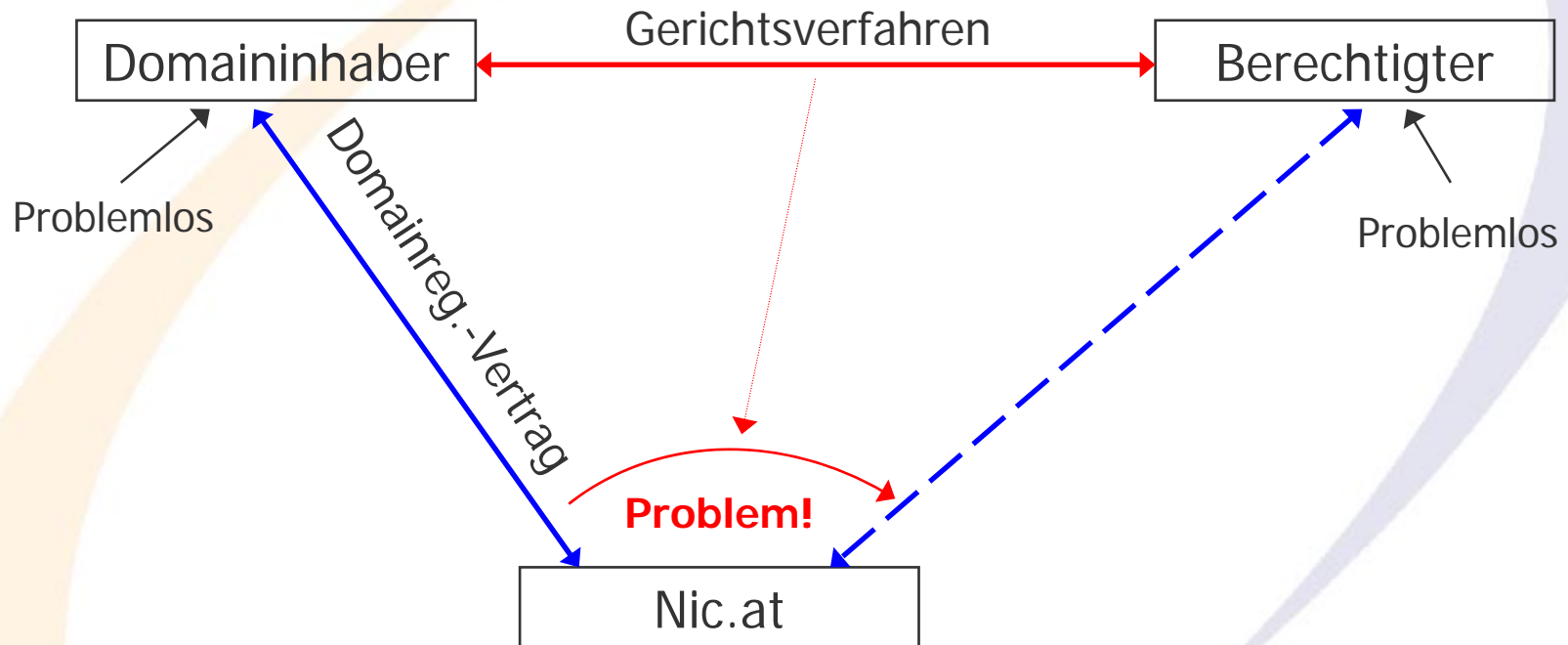


Übertragung von Domainnamen

- In Österreich fast unmöglich zu erreichen
 - Immer nur Anspruch gegenüber anderem, dass dieser den Namen **nicht** verwenden darf!
 - » Ein Dritter kann ja jederzeit bessere Rechte daran besitzen
 - Resultat: Selber möglichst schnell reservieren
 - » Achtung: Die Nic.at sieht keine "Reservierung" vor!
 - Beispiel: Siehe bundesheer.at (Nach Löschung sofort von Drittem reserviert; der Übertrag dann aber freiwillig an die Rep. Österreich!)
- Selbst wenn eine Übertragung erfolgt (zB aufgrund Vertrags), so kann diese nicht einfach durchgesetzt werden
 - Wie kommt die Nic.at dazu, einen Vertrag mit einer anderen Person abschließen zu müssen?
 - Dafür wird in den AGBs der Nic.at vorgesorgt!
 - » Man kann die Domain auf einen Anderen übertragen; diese Übertragung kann dann notfalls erzwungen werden



Das Dreiecksverhältnis bei der Domainübertragung



- Die Nic.at ist nicht am Verfahren beteiligt
- Daher ist das Ergebnis für sie nicht bindend!



- Auch während des Prozesses kann der Beklagte die Domain an Dritte übertragen
 - Selbst bei Prozess-Fortführung wäre ein Ergebnis sinnlos!
 - Das Spiel kann dann wieder von neuem Beginnen...
- Zur Vermeidung solcher Taktiken gibt es bei der Nic.at den "Wartestatus"
 - Wartestatus I: Schriftliche Bescheinigung eines Streitfalls
 - Wartestatus II: Nachweis eines Schieds-/Gerichtsverfahrens
 - » Dieser ist zeitlich unbegrenzt (bis zum Verfahrensende)
 - Im Wartestatus ist **keine** Übertragung an Dritte mehr möglich
 - » Immer noch möglich: Kündigung/Nicht-Verlängerung!
- Keine Garantie: Kündigung und Registrierung durch Dritte
 - Aber praktisch äußerst wichtig und sinnvoll!



- Domainnamen waren eine Zeit lang "Goldminen"
 - Inzwischen ist der Bereich stark geregelt und die Grundsätze sind klar und ausjudiziert
 - Domainverkauf ist problemlos weiter möglich, aber nur in eingeschränkten Bereichen/zwischen best. Beteiligten
- Viele verschiedene Anspruchsgrundlagen
 - Komplexe Prüfung erforderlich, damit man keine verletzt!
 - **Rein** private Nutzung schützt vor einem Großteil
- Grundvoraussetzung für eine Domainregistrierung
 - Internet-Recherche
 - Besser: Zusätzliche Markenrecherche

F I M

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!